

Rechtswidrige Steuerbeihilfen im Baskenland

Nach spanischem Recht können die Territorios Históricos d.h. Álava, Vizcaya und Guipúzcoa die für sie geltende Steuerregelung modifizieren. Die drei Territorios erließen jeweils im Dezember der Jahre 1994, 1996 und 1997 Maßnahmen, wonach für bestimmte Investitionen von mehr als 15.025.303 Euro im Rahmen der Körperschaftsteuer eine Steuergutschrift in Höhe von 45% gewährt wurde. Außerdem genehmigten die drei Territorios im Jahr 1996 eine Ermäßigung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer bei neugegründeten Gesellschaften, was bedeutet, dass Unternehmen in vier aufeinander folgenden Veranlagungszeiträumen Ermäßigungen von 99 %, 75 %, 50 % und 25 % der positiven Bemessungsgrundlage ab dem ersten Geschäftsjahr gewährt wurden. Diese Maßnahmen wurden im Jahr 2000 aufgehoben. Allerdings wurde der EU-Kommission keine dieser Maßnahmen mitgeteilt, obwohl jede neue staatliche Beihilfe vorher bei der Kommission angemeldet werden muss und grundsätzlich nicht durchgeführt werden darf, solange die Kommission sie nicht für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt hat. Die Kommission erfuhr davon erst durch Beschwerden, die in den Jahren 1996 und 1997 gegen die Anwendung dieser steuerlichen Maßnahmen zugunsten zweier spanischer Unternehmen erhoben worden waren. Erst 1999 erhielt sie weitere Informationen von den spanischen Behörden über die steuerlichen Maßnahmen und eröffnete das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf die in den drei Territorios angewandten Steuererleichterungen. 2001 stellte die Kommission fest, dass es sich bei den Maßnahmen um mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen handele. Sie verlangte daher von Spanien, diese Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern. Auf die Klagen der drei Territorios Históricos, stellte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften fest, dass die Kommission diese beiden Maßnahmen zu Recht als nach dem EG-Vertrag verbotene staatliche Beihilfen eingestuft habe. Die Territorios legten dagegen Rechtsmittel ein.

Der EuGH hat die Rechtsmittel zurückgewiesen und die Entscheidung der ersten Instanz damit bestätigt (Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 28. Juli 2011 – [C-471/09 P](#) bis [C-473/09 P](#) und [C-474/09 P](#) bis [C-476/09 P](#) [Territorio Histórico de Vizcaya – Diputación Foral de Vizcaya u. a. / Kommission]). Der EuGH weist daraufhin, dass ein Mitgliedstaat, der es versäumt hat, bei der Kommission eine Beihilferegulierung anzumelden, sich nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen der Begünstigten berufen kann, um sich der Verpflichtung die Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern, zu entziehen. Die Untätigkeit der Kommission in der Zeit von 1996 bis 2000 konnte wegen der fehlenden Anmeldung der Beihilferegulierungen bei der Kommission und der mangelnden Kooperation der spanischen Behörden keine stillschweigende Anerkennung der Beihilfe darstellen. Das Recht auf ein faires Verfahren und die Verfahrensbestimmungen über die Beweisführung wurden laut dem EuGH nicht verletzt. Der EuGH bestätigt, dass die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch das Rückzahlungsbegehren der Gesamtheit der gezahlten Beihilfen nicht verletzt hat. Im Übrigen weist der EuGH daraufhin, dass die Kommission, wenn sie eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer staatlichen Beihilferegulierung in ihrer Gesamtheit erlässt, nicht verpflichtet ist, eine Analyse der im Einzelfall aufgrund einer solchen Regulierung gewährten Beihilfe durchzuführen.

Der EuGH weist das Vorbringen zurück, wonach die Dauer des Verfahrens insofern übermäßig lang gewesen sei, als es sich bei den Steuergutschriften über 38 Monate und bei der Ermäßigung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer über 39 Monate erstreckt habe. Die Kommission hat nur schrittweise im Wege der Prüfung der Einzelbeihilfen und der streitigen Regelungen alle diese Informationen erhalten, sodass nach dem EuGH die Dauer der Verfahren nicht gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstößt. Daraus folgt, dass die gewährten Steuerbeihilfen rechtswidrig waren und zurückzuzahlen sind.

©2011 Verfasser: Frank Müller, Rechtsanwalt, Abogado, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht